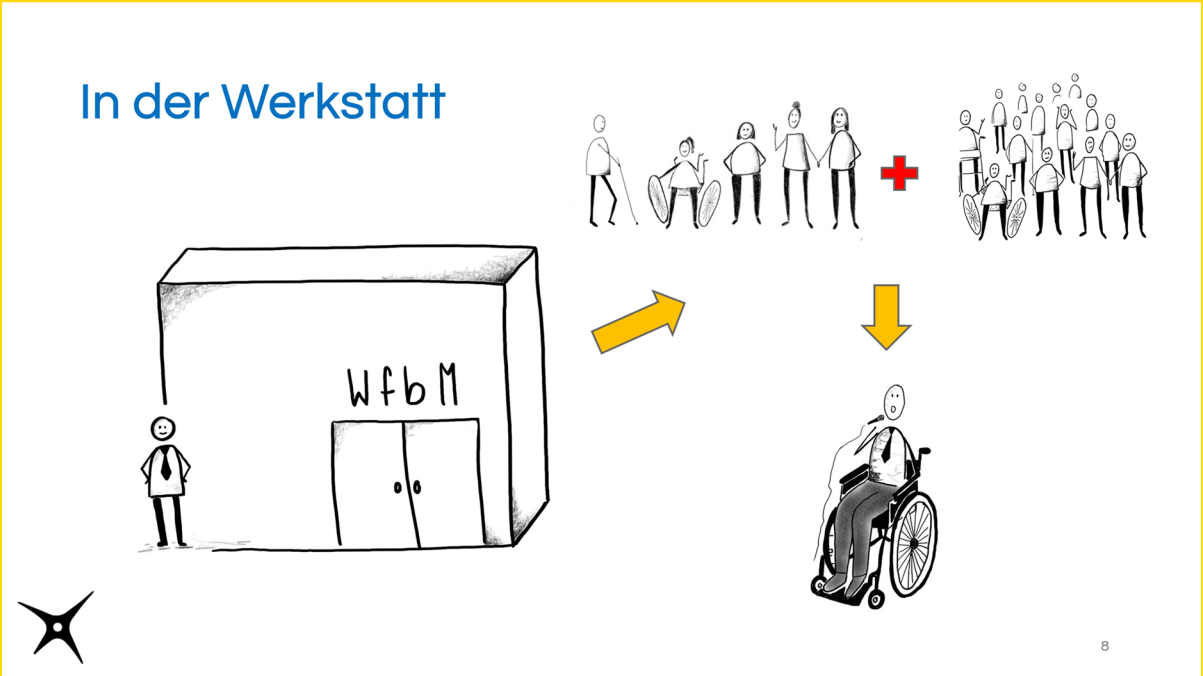
Werkstatt·räte
Baden-Württemberg

SBV – Schwer·behinderten·vertretung in der WfbM



Werkstatt·räte
Baden-Württemberg

Schwer·behinderten·vertretung in der WfbM

Änderung 2
Warum gibt es die SBV? 2
Wahl 6
Aufgaben der SBV 7
Zusammen·arbeit mit dem Werkstatt·rat 8
Info·material 9

Änderung

Im Oktober 2024 hat das Bundes·arbeits·gericht
eine Entscheidung getroffen.

Das Gericht hat gesagt:

Menschen mit Schwer·behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen können die Schwer·behinderten·vertretung (SBV) wählen.
SBV ist die Abkürzung für **S**chwer·**b**ehinderten·**v**ertretung.

Früher wurde das nicht umgesetzt.

Deshalb dürfen jetzt viel mehr Menschen an der Wahl teilnehmen.

Das Gesetz wurde nicht geändert.
Aber die Entscheidung des Gerichts gibt eine wichtige Orientierung.

Viele Werkstätten führen deshalb nun erstmals
eine Wahl der SBV mit Beteiligung von Werkstatt·beschäftigten durch.

Warum gibt es die SBV?

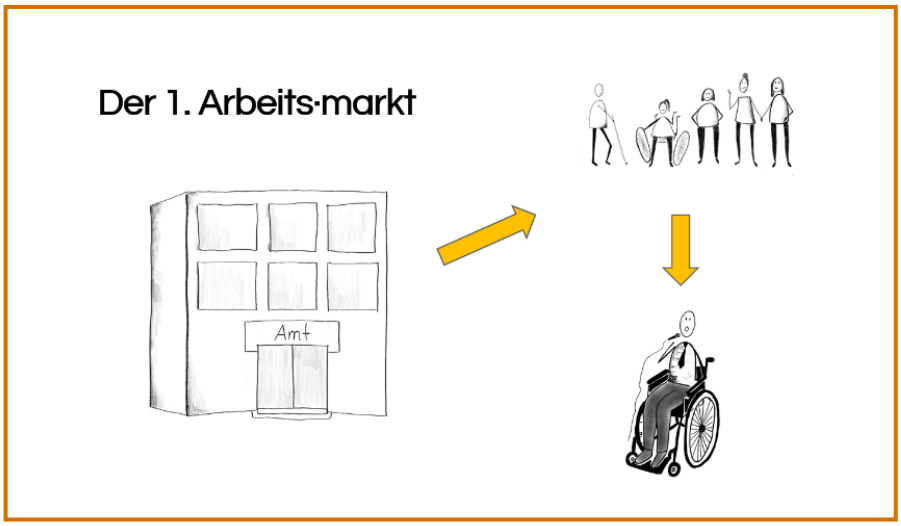
Auch in Betrieben auf dem 1. Arbeits·markt arbeiten Menschen mit Schwer·behinderung.

Menschen mit Schwer·behinderung haben besondere Unterstützungs·bedarfe.
Deshalb gibt es die Schwer·behinderten·vertretung.

Sie vertritt auf dem 1. Arbeits·markt die Interessen von Menschen mit Schwer·behinderung.

Die SBV achtet darauf,
dass die Rechte von Menschen mit Schwer·behinderung eingehalten werden.

Wann wird eine Schwer·behinderten·vertretung gewählt?
Es muss mindestens
5 Menschen mit Schwer·behinderung in einem Betrieb geben,
damit die SBV gewählt werden kann.



Die SBV besteht aus 1 Person.
Es ist kein Gremium.

Achtung:
Die Person wird auch **Vertrauens·person** genannt.
Sie ist Ansprech·person für Menschen mit Schwer·behinderung.

Die SBV hilft bei Problemen am Arbeits·platz.

Sie unterstützt bei Fragen zu:

- Schwer·behinderung
- Nachteils·ausgleichen
- Hilfs·mitteln
- Arbeits·bedingungen
- Anträgen bei Ämtern

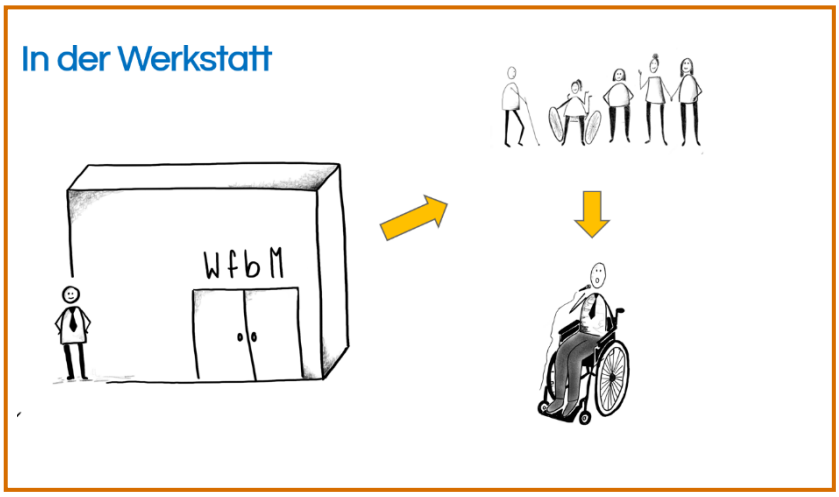
Wie ist es in der Werkstatt?

In einer Werkstatt arbeiten Menschen mit Behinderungen
und Fach·kräfte. Zum Beispiel Gruppen·leiter.

Es gibt auch Fach·kräfte mit einer Schwer·behinderung.

Wenn es in einer Werkstatt 5 Fach·kräfte
mit einer Schwer·behinderung gibt (oder mehr),
wird eine Schwer·behinderten·vertretung gewählt.

Die SBV vertritt alle Fach·kräfte mit Schwer·behinderung.

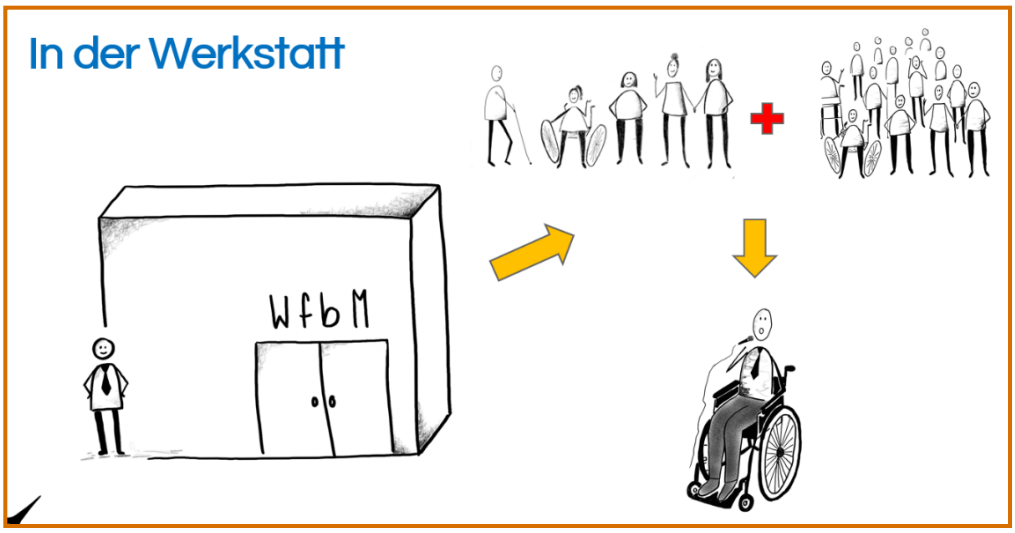


Die Werkstatt·beschäftigte
wurden bisher nicht dazugezählt.

Alle **Werkstatt·beschäftigten** werden vertreten durch:

- Werkstatt·rat
- Frauen·beauftragte
- Sozial·dienst
- Job·coach
- Gruppen·leitungen

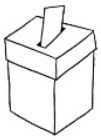
Durch die Änderung werden jetzt zusätzlich die Beschäftigten mit Schwer·behinderung von der SBV vertreten.



Achtung:
Nicht alle WfbM Beschäftigten
haben eine Schwer·behinderung.

Nicht alle werden durch die SBV vertreten.

Wahl



Wer darf wählen:
Alle angestellten Fachkräfte mit einer Schwer·behinderung
und
Beschäftigte der WfbM mit einer Schwer·behinderung die:

- Im Eingangs·verfahren
- Im Berufs·bildungs·bereich
- Im Arbeits·bereich
- Auf ausgelagerten Arbeits·plätzen
  (doppeltes Wahl·recht:
  Sie dürfen in der WfbM und an ihrem Arbeitsplatz wählen)

arbeiten.

Wenn Sie eine anerkannte Schwer·behinderung haben.
Oder eine Gleich·stellung haben.



Nicht alle Beschäftigten haben eine Schwer·behinderung.
Daher dürfen nicht alle wählen.



Wer kann SBV werden?

Nur Menschen, die auch als Betriebs·rat wählbar sind
= das sind nur angestellte Mitarbeitende.

Menschen mit und ohne Schwer·behinderung

Beschäftigte der Werkstatt können nicht SBV werden.

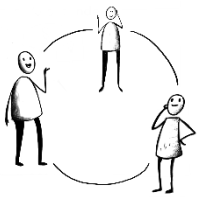
Aufgaben der SBV

Aus §178 SGB IX ergeben sich die
Aufgaben der SBV:

- hört zu und berät
- unterstützt bei Problemen am Arbeits·platz
- begleitet zu Gesprächen mit der Geschäfts·leitung
- hilft bei Anträgen und Formularen
- informiert über Rechte und Unterstützungs·möglichkeiten
- achtet darauf, dass Gesetze eingehalten werden
- setzt sich für barriere·freie Arbeits·plätze ein
- unterstützt bei Fragen zu Gesundheit und Arbeits·schutz
- hilft bei der Suche nach passenden Hilfs·mitteln
- achtet darauf, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt wird
- kann Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits·bedingungen machen
- arbeitet mit dem Werkstatt·rat, der Mitarbeiter·vertretung und anderen Interessen·vertretungen zusammen
- unterstützt bei der beruflichen Entwicklung und Teilhabe
- fördert die Eingliederung neuer Angestellten mit Schwer·behinderung
- führt Sprech·stunden durch und ist Ansprech·person für schwer·behinderte Angestellte

Die **Gesetze** für die SBV stehen im:
SGB IX,
§ 177 (Wahl und Amtszeit)
§ 178 (Aufgaben und Beteiligungsrechte)
Wahlordnung SchwbVWO

Zusammen·arbeit mit dem Werkstatt·rat



Werkstatt·rat und SBV haben unterschiedliche Aufgaben.
Aber es gibt auch gemeinsame Ziele.
Deshalb sollen sie gut zusammen·arbeiten.

Viele Themen betreffen beide Interessen·vertretungen.

Zum Beispiel:

- Barriere·freiheit
- Arbeits·bedingungen
- Teilhabe
- Gesundheits·schutz

Werkstatt·rat und SBV können sich gegenseitig unterstützen.

Wichtig:

- Der Werkstatt·rat vertritt alle Beschäftigten der Werkstatt.
- Die SBV vertritt Menschen mit Schwer·behinderung.
- Beide Interessen·vertretungen sind wichtig
  und können gut zusammen·arbeiten.
- Beide Interessen·vertretungen sollen die Beschäftigten
  bestmöglich unterstützen.
- Wie die Zusammen·arbeit wirklich gelingen kann,
  müssen wir ausprobieren!

Info·material

Zur Hilfe·stellung findet ihr hier Material in Leichter Sprache:

Werkstatträte Deutschland:

69a143d62f6ea76b9742925f_Infoheft_Werkstattrat_und_SBV.pdf

BAG WfbM:

bag_wfbm_wahl_sbv_leichte_sprache.pdf

Fragen & Antworten zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung - BAG WfbM

Von den **Werkstatt·räten aus Schleswig-Holstein**
gibt es einen Weg·weiser:

Broschuere_Wer-dir-in-der-Werkstatt-weiterhilft.pdf